

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **– Drucksache 13/115 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **– Drucksachen 13/781, 13/1141 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums und die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Darüber hinaus erscheint es geboten, den Wortlaut des deutschen Urheberrechtsgesetzes mit der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Verbot der Diskriminierung von EG-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen.

B. Lösung

Die Vorlagen setzen die genannten Richtlinien in deutsches Recht um und passen den persönlichen Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes an. Das Urheberrechtsgesetz wird in folgenden wesentlichen Punkten geändert und ergänzt:

- Für alle Arten urheberrechtlich geschützter Objekte wird ein ausschließliches Vermietrecht (Verbotsrecht) der Urheber und Leistungsschutzberechtigten als Teil des Verbreitungsrechts eingeführt.
- Das Verleihrecht wird beim öffentlichen Verleih nicht als ausschließliches Verbotsrecht ausgestaltet. Für das versagte Verbotsrecht enthalten nunmehr auch die ausübenden Künstler und die Tonträger- und Filmhersteller einen Vergütungsanspruch. Der Urheber hat einen solchen Anspruch bereits nach geltendem Recht.
- Die Dauer der Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen wird von 25 Jahren auf 50 Jahre angehoben. Auch die Dauer des Leistungsschutzrechts der Fotografen bei sog. einfachen Fotografien wird einheitlich auf 50 Jahre festgesetzt.
- Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes werden nunmehr Staatsangehörige und Unternehmen aus anderen EU-Staaten den deutschen Staatsangehörigen und inländischen Unternehmen gleichgestellt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die beiden Gesetzentwürfe zu einem Gesetzentwurf zusammenzuführen und diesen – mit Änderungen – unter der Bezeichnung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ anzunehmen.

C. Alternativen

Annahme der einzelnen Gesetzentwürfe.

D. Kosten

Auf die Drucksachen 13/115 und 13/781 wird verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Drucksache 13/115 – und den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Drucksache 13/781 – zu einem Gesetzentwurf zusammenzuführen und diesen mit der Bezeichnung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. April 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Peter Altmaier

Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)

Ludwig Stiegler

Anlage

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefaßt:**„§ 17****Verbreitungsrecht**

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.“

2. § 27 wird wie folgt gefaßt:**„§ 27****Vergütung für Vermietung und Verleihen**

(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Ver-

gütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

3. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

4. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Miturheber, Filmwerke“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.“

5. Die §§ 66 und 67 werden wie folgt gefaßt:**„§ 66****Anonyme und pseudonyme Werke**

(1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(2) Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist oder läßt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. EG Nr. L 346 S. 61) und der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. EG Nr. L 290 S. 9).

den §§ 64 und 65. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in die Urheberrolle (§ 138) angemeldet wird.

(3) Zu den Handlungen nach Absatz 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.

§ 67

Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66 Abs. 1 Satz 1 die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung."

6. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Nachgelassene Werke

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27 und 45 bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser."

7. § 72 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist."

8. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(3) Auf die Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers für die Vermietung und das Verleihen der Bild- oder Tonträger findet § 27 entsprechende Anwendung."

9. § 78 wird wie folgt gefaßt:

„§ 78

Abtretung

Der ausübende Künstler kann die nach den §§ 74 bis 77 gewährten Rechte und Ansprüche an Dritte abtreten. § 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt."

10. In § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 81 wird jeweils die Angabe „§§ 74, 75 und 76 Abs. 1" durch die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1" ersetzt.

11. § 82 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die Rechte des ausübenden Künstlers fünfzig Jahre, diejenigen des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser; die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Darbietung, diejenigen des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist."

12. In § 83 Abs. 3 wird das Wort „fünfundzwanzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

13. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61 sind entsprechend anzuwenden."

14. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „vervielfältigen" das Komma gestrichen und es werden folgende Worte angefügt: „und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht,".

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Fernsehsendung" durch das Wort „Funksendung" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach der ersten Funksendung."

15. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Ausübende Künstler

(1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks die Abtretung der Rechte nach § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1.

(2) Hat der ausübende Künstler ein in Absatz 1 erwähntes Recht im voraus an einen Dritten abgetreten, so behält er gleichwohl die Befugnis, dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks an den Filmhersteller abzutreten.“

16. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61 sind entsprechend anzuwenden.“

17. § 97 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

18. In § 108 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „den §§ 74, 75 oder 76 Abs. 1“ durch die Angabe „den §§ 74, 75 Abs. 1 oder 2 oder § 76 Abs. 1“ ersetzt.

19. In § 119 Abs. 3 wird die Angabe „§ 75 Satz 2“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 2“ ersetzt.

20. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

21. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 75 Satz 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 75 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 75 Abs. 1)“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§§ 74, 75 Satz 1 und § 83“ durch die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und § 83“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.“

22. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 2 zu überschreiten.“

23. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 126 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schutz erlischt spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, in dem das Sendunternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 87 Abs. 2 zu überschreiten.“

24. § 128 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.“

25. Nach § 137 d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137 e

Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG

(1) Die am (Einsetzen: in Artikel 3 Abs. 1 bestimmtes Datum des Inkrafttretens) in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, daß diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.

(2) Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem (Einsetzen: in Artikel 3 Abs. 1 bestimmtes Datum des Inkrafttretens) erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem

Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 75 Abs. 2, §§ 85 und 94) als erteilt. Diesen Rechtsinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. § 137 d bleibt unberührt.

(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem (Einsetzen: in Artikel 3 Abs. 1 bestimmtes Datum des Inkrafttretens) erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem (Einsetzen: in Artikel 3 Abs. 1 bestimmtes Datum des Inkrafttretens) vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Hat ein Urheber vor dem (Einsetzen: in Artikel 3 Abs. 1 bestimmtes Datum des Inkrafttretens) ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung."

26. Nach § 137 e wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137 f

**Übergangsregelung bei Umsetzung
der Richtlinie 93/98/EWG**

(1) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(4) Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen."

27. In § 138 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung

des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1739), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden die Worte „oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Inhaber eines Unternehmens Berechtigter, so gilt die Verpflichtung gegenüber dem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

2. In § 13 b Abs. 2 wird die Angabe „§ 27 oder nach § 54 Abs. 1 oder § 54 a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§§ 27, 54 Abs. 1, § 54 a Abs. 1 oder 2, § 75 Abs. 3, § 85 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1, 2, 8, 9, 10, 13 Buchstabe b, Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15, 16 Buchstabe b, Nr. 17 bis 21 Buchstabe c, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 Buchstabe a, Nr. 24 und 25 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1995 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Peter Altmaier, Detlef Kleinert (Hannover) und Ludwig Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Drucksache 13/115 – in seiner 18. Sitzung vom 9. Februar 1995 in 1. Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Drucksache 13/781 – wurde in der 32. Sitzung vom 31. März 1995 an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Drucksache 13/115 – in seiner Sitzung vom 27. April 1995 bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einstimmig zur Annahme empfohlen. Den Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Drucksache 13/781 – hat der Innenausschuß in seiner Sitzung vom 10. Mai 1995 beraten und bei Enthaltung der Gruppe der PDS einstimmig zur Annahme empfohlen. Im Ausschuß für Wirtschaft wurden die Vorlagen in der 7. Sitzung vom 27. April 1995 beraten. Beide Vorlagen wurden einstimmig, die Vorlage zu b) bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zur Annahme empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage zu a) in seinen Sitzungen vom 8. Februar, 8. März, 15. März und 27. April 1995 (4., 6., 8. und 12. Sitzung) beraten. Die Vorlage zu b) wurde in der 12. Rechtsausschußsitzung vom 27. April 1995 behandelt. Die Beratungen im Rechtsausschuß wurden durch verschiedene Gespräche der Berichterstatter vorbereitet. Insbesondere fand ein informelles Gespräch der Berichterstatter mit Vertretern der beteiligten Kreise statt. Daran teilgenommen haben: Prof. Dr. Schrickler (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht), Prof. Dr. Kreile (GEMA), Prof. Dr. Melichar (Verwertungsgesellschaft Wort), Herr Pfennig (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), Herr Lackhoff und Herr Strauch (Interessenverband des Videofachhandels in Deutschland e. V.), Prof. Dr. Dünnwald (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH.), Herr Mielke sen. und Herr Mielke jun. (Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.), Frau Naumann (Bertelsmann AG), Herr Weber (ZDF), Frau Pieper (WDR) und Herr Hillig (ARD/WDR) sowie Vertreter des Bundesministeriums der Justiz.

II. Zum Inhalt und zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat die beiden Entwürfe eines Dritten und eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zu einem Gesetzentwurf zusammengeführt. Er empfiehlt einstimmig dessen Annahme unter der Bezeichnung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“.

Die Gesetzentwürfe sind dabei weitestgehend unverändert gegenüber ihrer ursprünglichen Fassung geblieben. Insoweit kann zum Inhalt der Beschlußempfehlung auf die Ausgangsdrucksachen 13/115 und 13/781 verwiesen werden. Die Zusammenführung bedingte eine neue, beide Ausgangsgesetzentwürfe berücksichtigende fortlaufende Numerierung der einzelnen Änderungen. Teilweise wurden für die Änderungen der einzelnen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes neue Eingangsformeln notwendig.

Die einzige substantielle Änderung, die der Rechtsausschuß vorgenommen hat, betrifft die Einfügung eines neuen § 27 Abs. 1 Satz 3: „Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.“ Die weiteren Änderungen sind durchweg Verweisungsanpassungen oder aus anderen Gründen redaktionell bedingt.

Im Folgenden werden nur die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen erläutert. Zur Begründung der unverändert zur Annahme empfohlenen Vorschriften wird auf die Drucksachen 13/115 und 13/781 verwiesen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Schwerpunkte der Beratungen, die nicht zu konkreten Beschlüssen des Ausschusses geführt haben, hervorgehoben.

2. Zu den einzelnen Änderungen

a) Zu Artikel 1 Nr. 2 – § 27 Abs. 1 Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

Bei den Beratungen im Rechtsausschuß und in den vorbereitenden Berichterstattergesprächen nahm die Frage der Ausgestaltung des Vergütungsanspruchs des Urhebers und ausübenden Künstlers für die Vermietung (§ 27 Abs. 1 UrhG) den breitesten Raum ein. Das Vermietrecht ist nach der Richtlinie sowohl den Urhebern und den ausübenden Künstlern wie auch den Tonträgerherstellern und den Filmherstellern zugewiesen. Eine Überleitung dieses Nutzungsrechts von den

Urhebern und ausübenden Künstlern auf den Produzenten ist zwar nach der Richtlinie zulässig, jedoch unter der Voraussetzung, daß Urheber und ausübende Künstler auch nach einer solchen Rechtsübertragung an die Produzenten einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung behalten. Zwingend vorgeschrieben ist ferner, daß auf diesen Anspruch nicht verzichtet werden kann.

Dementsprechend will der Gesetzentwurf mit der Formulierung in § 27 Abs. 1 Satz 2 („Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden.“) Urheber und ausübende Künstler von einer unvorteilhaften Entäußerung ihrer Rechte an Tonträger- oder Filmproduzenten schützen. Dieser Schutz kann jedoch nach Auffassung des Ausschusses durch diese Formulierung allein nicht in hinreichendem Maße erreicht werden. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang vielmehr ein dringendes Bedürfnis nach Klarstellung der Rechtsstellung der Beteiligten gesehen, da – dies zeigen die Stellungnahmen der beteiligten Kreise – in der Frage der Abtretbarkeit des Vergütungsanspruchs jedenfalls im Bereich von Film- und Fernsehproduktionen ein Interessengegensatz besteht, der durch den neuen § 27 Abs. 1 Satz 2 nicht befriedigend gelöst werden kann. In der Praxis setzen Film- und Fernsehproduzenten nämlich vielfach bereits jetzt in Formularverträgen die Abtretung des Vergütungsanspruchs des Urhebers nach dem geltenden § 27 an sich durch. Nicht selten wird sogar vom Urheber verlangt, daß er, wenn er den Anspruch bereits vorweg zur Wahrnehmung an seine Verwertungsgesellschaft abgetreten hatte, sich den Anspruch von der Verwertungsgesellschaft wieder zurückübertragen läßt, um ihn dann an den Produzenten übertragen zu können. Eine echte Beteiligung an den Vermieterlösen wird dabei den Urhebern nicht oder nur selten konzidiert.

Durch die Einfügung des neuen § 27 Abs. 1 Satz 3 hat der Ausschuß eine Ergänzung dergestalt vorgenommen, daß der Vergütungsanspruch im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden kann. Er hat mit dieser Regelung – gerade vor dem Hintergrund der geschilderten Praxis – einvernehmlich eine Klärung im Sinne einer Festigung der Rechtsposition der Urheber und ausübenden Künstler vorgenommen. Ausgangspunkt der Überlegungen war die Tatsache, daß die Position des Urhebers jedenfalls so lange schwach ist, so lange der Vergütungsanspruch noch nicht entstanden ist, mithin vor der Vermietung. Jedenfalls für diesen Zeitraum sollte deshalb nach Ansicht des Rechtsausschusses eine Abtretung an den Produzenten noch nicht möglich sein. Andererseits hat der Ausschuß durchaus das Bedürfnis der Filmwirtschaft, der Produzenten und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen nach flexiblen, wirtschaftliches Handeln zulassenden Regelungen gesehen. Im Hinblick auf diesen zuletzt genannten Aspekt wurde deshalb davon abgesehen, eine Formulierung einzufügen, die die Abtretung des Vergütungsanspruchs ohne Einschränkungen und zu jedem Zeitpunkt nur an

eine Verwertungsgesellschaft ermöglicht hätte. Die nunmehr mit § 27 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügte Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses praktikabel und interessengerecht; mit ihr zeigten sich letztlich auch alle Vertreter der beteiligten Kreise in dem informellen Gespräch mit den Berichterstattern einverstanden. Die Regelung gewährleistet eine hinreichende Berücksichtigung der Interessen der Produzenten einerseits und eine deutliche Stärkung der Position des Urhebers jedenfalls für den Zeitraum, für den ein größtmöglicher Schutz angezeigt erscheint.

b) Zu Artikel 1 Nr. 9 und 25 – §§ 78, 137 e Abs. 2 UrhG

Durch die Einfügung des § 27 Abs. 1 Satz 3 wird eine Änderung der Verweisung auf § 27 in den §§ 78 und 137 e Abs. 2 jeweils durch Einfügung der Angabe „und 3“ notwendig.

c) Zu Artikel 1 Nr. 10 – § 80 Abs. 1 Satz 1, § 81 UrhG

In diesen Vorschriften wird jeweils die Angabe „§§ 74, 75 und 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1“ ersetzt. Die Ergänzung wird notwendig, weil § 75 UrhG eine neue Struktur erhält und nunmehr in Absätze gegliedert ist. Im ursprünglichen Gesetzentwurf (Drucksache 13/115) ist diese Anpassung versehentlich unterblieben.

d) Zu Artikel 1 Nr. 19 – § 119 Abs. 3 UrhG

Die Angabe „§ 75 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 75 Abs. 2“ ersetzt. Auch hierbei handelt es sich um die Anpassung einer Verweisung, die durch die Neufassung des § 75 notwendig wird.

e) Zu Artikel 1 Nr. 21 – § 125 UrhG

Die Änderung in § 125 Abs. 3, 4 und 6 UrhG (jeweils Ersetzung der Angabe „§ 75 Satz 1“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 1“) wird durch die Neustrukturierung des § 75 UrhG notwendig (siehe oben c, d).

Ferner war der Einleitungssatz zu der die Einfügung des § 125 Abs. 7 UrhG betreffenden Änderung neu zu fassen.

f) Zu Artikel 1 Nr. 25 – § 137 e Abs. 3 UrhG

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

g) Zu Artikel 2 – Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG)

Die Verweisung in § 13 b Abs. 2 UrhWG bedurfte wegen der Einbeziehung der Leistungsschutzbe-

rechtigten in die Verleihvergütungen (vgl. § 75 Abs. 3, § 85 Abs. 3 und § 94 Abs. 4) der Anpassung, was im ursprünglichen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 13/115) versehentlich unterblieben war.

Wegen der somit gegebenen mehrfachen Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes mußte auch die Eingangsformel geändert werden.

h) Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Während der ursprüngliche Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes als Inkrafttretenstermin den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vorsah, sollte das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes am 1. Juli 1995 in Kraft treten. Der Ausschuß hat einvernehmlich beschlossen, die Vorschriften zur Umsetzung der Vermietrechtsrichtlinie bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch die Vorschriften in Kraft treten, die eine Anpassung an die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Verbot der Diskriminierung von Angehörigen anderer EU- und der EWR-Staaten beinhalten, weil ein zeitliches Hinausschieben dieser deklaratorischen Regelungen nach Auffassung des Ausschusses nicht gerechtfertigt erscheint.

Hinsichtlich der Vorschriften zur Umsetzung der Schutzdauerrichtlinie bleibt es bei dem vorgesehenen Inkrafttretenstermin 1. Juli 1995.

3. Beratungsschwerpunkte, die nicht zu Beschlüssen geführt haben

Über die unter Nummer 2 dargestellten Änderungen hinaus hat der Rechtsausschuß in seinen Beratungen sowie im Berichterstattegespräch mit den beteiligten Kreisen am 15. März 1995 eine Reihe von Fragen erörtert, die im Ergebnis nicht zu Änderungen der Ausgangsgesetzesentwürfe geführt haben, von denen jedoch die wichtigsten Punkte hier genannt werden sollen.

a) Anwendbarkeit des § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens haben die Interessenverbände des Video- und CD-Fachhandels wiederholt ihrer Sorge Ausdruck verliehen, das neue Verbotswort könne seitens der Hersteller mißbräuchlich dazu verwendet werden, das Vermieten völlig zu verbieten oder derart steuernd in den Markt einzugreifen, daß letztlich der mittelständisch strukturierte Video-Vermietbetrieb existentiell ausgetrocknet und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährdet würden. Dieser Entwicklung könne möglicherweise entgegengesteuert werden, wenn bei der Umsetzung der Richtlinie durch den Gesetzestext oder in der Begründung § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Falle eines

Mißbrauchs bei der Ausübung des Vermietrechts für anwendbar erklärt werde.

Der Rechtsausschuß hat diese Frage ausführlich erörtert und die Gefahr einer unsachlichen und diskriminierenden Ausübung des Verbotsworts gesehen. Er hielt es jedoch einvernehmlich nicht für sachgerecht, mittels einer eigenen Vorschrift im Urheberrechtsgesetz auf die Möglichkeit der Anwendung des § 26 Abs. 2 GWB hinzuweisen. § 26 Abs. 2 GWB, der dem Mißbrauch von Marktmacht entgegenwirken soll, ist – bei Vorliegen seiner tatbestandlichen Voraussetzungen – auch bei der Ausübung des Vermietrechts anwendbar, ohne daß es hierzu eines besonderen Hinweises bedürfte.

Im Ausschuß bestand allerdings auch einvernehmlich die Bereitschaft, für den Fall, daß sich in der Praxis eine diskriminierende Ausübung des Verbotsworts erweisen sollte, die nicht hinreichend durch die Anwendung des § 26 Abs. 2 GWB abgefangen werden könnte, gesetzgeberisch initiativ zu werden, um die erforderlichen Gegenmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

b) Ergänzung des § 17 Abs. 3 Satz 2 UrhG

Der Rechtsausschuß hat geprüft, ob im Hinblick auf den Erwägungsgrund Nummer 13 der Richtlinie, in dem es als wünschenswert bezeichnet wird, bestimmte Formen der Überlassung von der Vermietung und dem Verleihen auszuschließen, eine Ergänzung des § 17 Abs. 3 Satz 2 gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes notwendig ist.

Zum einen hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 13/115 S. 24) angeregt, in § 17 Abs. 3 Satz 2 nach der Nummer 1 eine Nummer 1a einzufügen, mit der klarzustellen sei, daß die Überlassung zur Einsichtnahme an Ort und Stelle insbesondere bei der Präsenzbenutzung in öffentlichen Bibliotheken nicht dem ausschließlichen Vermietrecht unterstellt sei. Zum anderen war seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Anliegen geäußert worden, in § 17 Abs. 3 Satz 2 klarzustellen, daß auch die Überlassung von Vervielfältigungsstücken von Werken zum Zwecke der Vorführung (§ 19 Abs. 4), der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21) oder der Funksendung (§ 20) nicht als Vermietung gelte.

Beide vorgetragenen Ergänzungen hielt der Ausschuß jedoch einvernehmlich nicht für notwendig, da nach seiner Auffassung weder die Präsenzbenutzung in öffentlichen Bibliotheken noch die Überlassung von Tonträgern und Filmen zur öffentlichen Vorführung oder Sendung als Vermietung angesehen werden können. Auf die Begründung des Gesetzesentwurfs (Drucksache 13/115 S. 12f.) und die Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/115, S. 25, Zu Nr. 1) wird verwiesen.

c) Neuregelung der Vergütungssätze
(Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG)

Im Zuge der Beratungen wurde auch die Frage erörtert, ob mit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes auch die in der Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG niedergelegten Vergütungssätze für Reprographie und private Überspielung neu geregelt werden sollten. Obwohl der Ausschuß diesbezüglich sehr wohl einen Anpassungsbedarf gesehen hat, wurde das Vorhaben zurückgestellt. Der für eine Neuregelung der Vergütungssätze erforderliche Abstimmungs- und Beratungsbedarf mit den Ländern und den beteiligten Kreisen würde nach Auffassung des Ausschusses zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens führen. Gleichwohl bestand Einvernehmen im Ausschuß, diese Frage anzugehen. Der Rechtsausschuß hat deshalb das

Bundesministerium der Justiz gebeten, entsprechende Vorarbeiten zu leisten.

d) Zur Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheksverbände beim öffentlichen Verleih von Computerprogrammen
(Drucksache 13/115 S. 9f.)

Die im ursprünglichen Gesetzentwurf erwähnte Selbstverpflichtungserklärung vom 9. Mai 1994 zur Einschränkung der Ausleihe von Computerprogrammen soll nach ihrer Nummer 3 im Benehmen mit den Verbänden der Software-Industrie kontinuierlich der sich verändernden Marktsituation angepaßt werden. Die Beteiligten haben dem Rechtsausschuß kürzlich mitgeteilt, daß diese Erklärung derzeit überarbeitet wird. Dabei steht insbesondere die Aufnahme von Programmen der Wirtschaftsberatung und des Rechnungswesens in die Erklärung in Rede.

Bonn, den 27. April 1995

Horst Eylmann
Vorsitzender

Peter Altmaier
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)

Ludwig Stiegler

